

Kurztitel

Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 163/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

23.12.2023

Abkürzung

QJF-G

Index

16/01 Medien, Presseförderung

Text**Förderbereiche und Aufteilung**

§ 3. (1) Die vom Bund bereitgestellten Mittel sind wie folgt auf die nachfolgend angeführten Förderbereiche zu verteilen:

1. Journalismus-Förderung: 15 000 000 Euro;
2. Inhaltsvielfalts-Förderung: 2 500 000 Euro, in Form der Förderung
 - a) der regionalen Berichterstattung und
 - b) der internationalen Berichterstattung und der EU-Berichterstattung;
3. Förderung der Aus- und Fortbildung: 1 500 000 Euro, wovon
 - a) 60 vH für Einrichtungen der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung,
 - b) 25 vH für die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung und
 - c) 15 vH für die Ausbildung von Nachwuchsjournalistinnen bzw. Nachwuchsjournalisten vorzusehen sind;
4. Medienkompetenz-Förderung: 700 000 Euro, wovon
 - a) 50 vH für die Förderung der Tätigkeit repräsentativer Medienpädagogikeinrichtungen und
 - b) 50 vH für die Förderung der Verteilung kostenfreier Abonnements vorzusehen sind;
5. Förderung von repräsentativen Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich sowie von Presseclubs: 292 500 Euro, wovon
 - a) 230 000 Euro für die Förderung der Selbstkontrolle und
 - b) 62 500 Euro für die Förderung von Presseclubs vorzusehen sind sowie
6. Medienforschungs-Förderung: 50 000 Euro.

(2) Übersteigt die aufgrund der zulässigen Förderansuchen errechnete Gesamtsumme an Förderungen die Dotierung für einen der in Abs. 1 genannten Förderbereiche oder Förderzwecke, so ist eine proportionale Kürzung der errechneten Beträge vorzunehmen. Die in einem Kalenderjahr bei einem der in Abs. 1 genannten Förderbereiche nicht ausgeschöpften Mittel können nach Einholung einer Empfehlung des Fachbeirates (§ 19) für andere Förderbereiche oder -zwecke nach diesem Bundesgesetz verwendet werden. Am Ende eines Kalenderjahres nicht ausgeschöpfte Mittel werden einer Rücklage zugeführt und sind im darauffolgenden Kalenderjahr unter Zugrundelegung der in Abs. 1 vorgesehenen Gewichtung der Mittel auf die einzelnen Förderbereiche aufzuteilen.

Schlagworte

Förderzweck, Ausbildung, Printbereich

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2024

Gesetzesnummer

20012459

Dokumentnummer

NOR40258282